

Vereinssatzung

Münchener Spiritistische Studiengruppe Allan Kardec - GEEAK e.V.

§1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Ausübung der spiritistischen Religion in Deutschland zu ermöglichen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten regelmäßiger spiritistischer Versammlungen, öffentlicher Vorträge und Studiensitzungen zum Studium der spiritistischen Lehre in ihren religiösen, philosophischen und wissenschaftlichen Grundlagen sowie durch Angebote, Ansprechpartner und Beistand für seelisch und/oder geistig belastete Menschen unabhängig von Kulturkreis, Glauben, Hautfarbe, sozialer Angehörigkeit, Alter und Geschlecht oder Nationalität der Betroffenen zu sein und ihnen Empfehlungen im Sinne Gottes nach dem Vorbild Jesu Christi zu geben.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Absatz (4) gestrichen

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Vermögensverwendung nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Ärzte ohne Grenzen e.V., Schwedenstraße 9. 13359 Berlin, eingetragen im Vereinsregister unter Nummer 21575 beim Amtsgericht Charlottenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Münchener Spiritistische Studiengruppe Allan Kardec - GEEAK e.V.“ und hat seinen Sitz in München.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder spirituell Interessierte werden.

(2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (sie nehmen an den Versammlungen teil), die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, beim Vorstand und für die Mitgliederversammlung bis eine Woche vor ihrer Abhaltung Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen öffentlichen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ausschluss,
- b) durch (freiwilligen) Austritt,
- c) durch Tod.

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(4) Der Ausschluss erfolgt,

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- b) bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand,
- c) bei Verletzungen der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit Anderer innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) bei zersetzendem Verhalten innerhalb und außerhalb der Versammlungen des Vereins,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Sacheinlagen werden nur dann rückgewährt, wenn bei der Überlassung schriftlich niedergelegt wurde, dass die Sacheinlage nur für die Zeit der Mitgliedschaft erfolgen soll.

§10 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Monatsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

(2) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag muss am 3. Werktag jeden Monats auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben sein.

(3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem stellvertretenden Schatzmeister
- e. dem Schriftführer

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1., der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister und der Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. und der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er kann diese Aufgabe an den stellvertretenden Schatzmeister übertragen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden.

§13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel) bzw. an die letzte bekannte E-Mail-Adresse per E-Mail abgeschickt wurde.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesen Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und die Erteilung der Entlastung.
3. Diskussion des Haushaltsplans.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

(4) Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies wünscht, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Für die Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt es einen zweiten Wahlgang. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§16 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird schriftlich protokolliert und das Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben.

§17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§18 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die in §5 benannte gemeinnützige Organisation.

Die Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung beschlossen am 21. Oktober 2005. Am 17.03.2019 wurden die Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 geändert. Am 23.07.2019 wurde der Paragraph 9 geändert. Am 19.04.2023 wurden die Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5, 14 und 15 geändert.